

Wassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidier in Biebrich.

Amliches Verfündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltene Colonne
zeit oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidier, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellheim, Driedenberg, Dohheim, Ebersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frankenstein, Georgensborn, Heßloch, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Nickenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Widder, Wildschaffen.

Nr. 14. Erstes Blatt. Donnerstag, den 1. Februar 1917. 17. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 23. III. 4000/12. 16. R. R. II.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß sowohl nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverfahren nach § 4^a) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsdarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1619) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
- b) alles unter Verwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
- c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b) allein oder unter Verwendung von Fasern hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trag der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papiergarnen, jedoch nur zur Herstellung von Papiergarnen.
4. Die Lieferung von Papiergarnen, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a) und der Bedingung zu b) oder c) der Ziffer 1.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarne dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen gornverarbeitenden Betrieb.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der austraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegchein für Erzeugnisse aus Papiergarn (No. 1000 für diese Belegcheine sind bei der Beschlagnahmestelle (Bordversverwaltung) der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Bearbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarne dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegchein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer den beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 23. III. 3000/12. 16. R. R. II. vom 10. November

*) Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren. Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten der Höchstpreise auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Verhältniss nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b), a) zu Papierlagern, b) zu Papiergarnen.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion B. III, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M./Main, den 1. Februar 1917.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

v. Büding,
General der Artillerie.

Nr. 74.

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. R. R. II.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 815), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angeordnet sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen:

Klasse 59 Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts. — Höchstpreis 107 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 60 Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts. — Höchstpreis 101 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 61 Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts. — Höchstpreis 95 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 62 Zink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts. — Höchstpreis 78 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 63 Zink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts. — Höchstpreis 66 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 64 Zink, roh und in Legierungen*), unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, sofern die Zusammenlegung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkanteils der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse 65 Zink, umgeschmolzen aus Aluzink und alten Zinklegierungen*), Feilspänen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Aluzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Feilspänen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. — Höchstpreis 63 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Marktwert entsprechenden Abschlags im nicht umgeschmolzenen Material.

Als Aluzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.

Klasse 66 Zink in Erzen, Rückständen (auch Fischen und Krähen), Uegden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien. — Höchstpreis 65 \mathfrak{M} für je 100 Kg. Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zustimmung einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Betriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den vorordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A. G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den vorordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerten der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Verbandes vom Verbandslager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Zinssinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten mit der Absicht der Preisereberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Bekleiste der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmegewilligungen haben Gültigkeit.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

